

Berlin-Dahlem, Mai 1998

D I E N S T V E R E I N B A R U N G

über die

Gleitende Arbeitszeit

zwischen

dem Präsidenten der Freien Universität Berlin
und dem Personalrat der **ZE BGBM**

für die Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem



PRÄAMBEL

Diese Dienstvereinbarung erfolgt im Bestreben, die Selbstbestimmung am Arbeitsplatz für die einzelnen Beschäftigten zu verstärken und durch mehr Eigenverantwortlichkeit die Motivation des Einzelnen zu fördern. Durch Steigerung der Arbeitszufriedenheit mittels erweiterter Arbeitszeitsouveränität soll auch eine Steigerung der Arbeitsqualitäten erreicht werden.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der ZE BGBM, die durch den örtlichen Personalrat vertreten werden.
- 2) Aus arbeitsorganisatorischen Gründen nehmen Beschäftigte im Schichtdienst an der gleitenden Arbeitszeit nicht teil.

§ 2 SOLL-ANWESENHEITSZEIT (fiktive Arbeitszeit)

- 1) Die tägliche Soll-Arbeitszeit beträgt 1/5 der tariflich, bzw. für die Beamten gesetzlich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit
 - = z.Zt. 7 Stunden und 42 Minuten (462 Minuten) bei den Angestellten und Arbeitern,
 - = z.Zt. 7 Stunden und 54 Minuten (474 Minuten) bei den Beamten.
- 2) Die tägliche Soll-Anwesenheitszeit wird inklusive der Pausen fiktiv festgelegt im Museum und in der allgemeinen Verwaltung:
 - auf die Zeit von 7.30 Uhr bis 15.42 Uhr (8 Std., 12 Minuten),
 - Beamte: von 7.30 Uhr bis 15.54 Uhr (8 Std., 24 Minuten).
 - Garten: auf die Zeit von 7.30 Uhr bis 16.12 Uhr (8 Std., 42 Minuten).
- 3) Als Anwesenheitszeit gilt die Zeit von der Bereitstellung der Arbeitskraft bis zum endgültigen Verlassen des Betriebes bzw. vom Beginn des ersten Dienstgeschäftes bis zum Ende des letzten Dienstgeschäftes.

§ 3 PAUSEN

Alle Mitarbeiter/innen nehmen an der Pausenregelung teil. Sofern nicht gesetzliche Vorschriften (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz) längere Pausen vorsehen, beträgt die tägliche Pause im:

Museum: 30 Minuten (die Pause darf nicht an den Beginn oder an das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt werden).

Garten: 2 mal 30 Minuten (9.30 Uhr und 12.30 Uhr).

Nach § 4 Satz 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dürfen Arbeitnehmer länger als 6 Stunden hintereinander nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.